



Zahl: 640-4/A/1676a/2024
Schwaz, den 18.04.2024
Ing. M/bl

Betreff: Carl-Rieder-Weg/Zufahrt Felderer – Arbeiten der EG Carl-Rieder-Weg 5
– Verlängerung der Arbeiten - Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Stefan Müller – 0664/592 60 72
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten im Carl-Rieder-Weg durch die Philipp Immobilien GmbH, Karl-Mauracher-Weg 40, 6263 Fügen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.05.2024 bis 24.05.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wohnungseigentumsgemeinschaft hat im Bereich des Innenhofes Carl-Rieder-Weg 5 bis 9 das Tiefgaragendach zu sanieren und dazu die ca. 30 – 50 cm Humusschicht zu entfernen. Aufgrund der Traglast der Tiefgaragendecke ist es nicht möglich, Anschüttungen herzustellen und das Material mit größeren Fahrzeugen in einem Zug zu entfernen. Deswegen werden die Arbeiten mit kleineren Baggerfahrzeugen und Motorjapanern durchgeführt.
2. Im Bereich der Grünfläche südwestlich des Objektes Carl-Rieder-Weg 5 wird durch das Verlegen von den dort befindlichen Findlingen eine Fläche für das Herstellen einer Anrampung zur Auffahrt auf das Tiefgaragendach und das Abstellen eines Containers hergestellt. Mit dieser Aufschüttung ist gewährleistet, dass die Zu- und Abfahrt in den rückwärtigen Bereich (Funcourt) sowohl für den städt. Bauhof als auch für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist. Nach Abschluss der Arbeiten ist vereinbart, dass die Fläche rekultiviert wird und der gesamte geschotterte Fußweg bis zum Carl-Rieder-Weg neu befestigt wird. Die Befestigung hat derartig zu sein, dass der Schotterweg in die angrenzende Grünfläche entwässern kann.
3. Der Bereich der Aufschüttung und der Abstellmöglichkeit für die Container ist mittels eines Bauzaunes von der übrigen Verkehrsfläche abzugrenzen. Der Bauzaun ist durch die Anbringung von Leitbaken auch in den Nachtstunden wahrnehmbar zu machen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbrin-

gung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Phillipp Immobilien GmbH, Karl-Mauracher-Weg 40, 6263 Fügen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz